

## **Kleine Anfrage** der Abgeordneten Peter Herkenrath, Dr. Gunter Böttcher (CDU) vom 27.08.2009 und Antwort des Bezirksamtes

### **Betr.: Sorgerechtsentzüge in Hamburg-Mitte**

In der Großen Anfrage der CDU-Fraktion zum tragischen Tod der kleinen Lara (Drucksache 19/105/09) gibt die Bezirksamtsleitung in Frage 32 an, dass über die Anzahl der Sorgerechtsentzüge bei alleinerziehenden Müttern in Hamburg-Mitte keine Statistik geführt wird:

Auszug:

*32. In wie vielen Fällen hat das Jugendamt in Hamburg-Mitte seit 2003 beim Familiengericht den Entzug des Sorgerechts von alleinerziehenden Müttern beantragt?*

*Hierzu wird keine Statistik geführt.*

Die Antwort verwundert insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Senat auf eine Schriftliche Kleine Anfrage des Bürgerschaftsabgeordneten Thomas Böwer (Drucksache 19/3315 vom 28. Juli 2009) innerhalb einer Woche detaillierte Angaben zu den Anzahlen an Sorgerechtsentzügen in den sieben Bezirken im Jahr 2008 gemacht hat.

Die Anzahl gerichtlicher Maßnahmen in Hamburg-Mitte hat danach 2008 um 29,9 % auf insgesamt 230 vollständige oder teilweise Sorgerechtsentzüge zugenommen, was besorgniserregend ist.

Da die absolute Zahl an vollständigen oder teilweisen Sorgerechtsentzügen in 2008 in Hamburg-Mitte um 53 gestiegen, in Harburg jedoch nur um 12 gesunken ist, kann der Übergang des Stadtteils Wilhelmsburg vom Bezirk Harburg in den Bezirk Hamburg-Mitte allein den Anstieg nicht erklären.

#### Vorbemerkung:

*Das Jugendamt wird in vielen unterschiedlichen Fällen Vormund oder Pfleger eines Kindes. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der gesetzlichen Amtsvormundschaft und der bestellten Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft.*

*Die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt unter den Voraussetzungen des § 1791 c BGB ein. Das ist nicht nur der Fall, wenn die nicht verheiratete minderjährige Mutter ein Kind bekommt, sondern auch, wenn die allein sorgeberechtigte Mutter eines nichtehelichen Kindes die gesamte elterliche Sorge nicht mehr ausübt (Tod oder vollständiger Sorgerechtsentzug). Letzteres scheint oftmals nicht bekannt zu sein, was vermutlich dazu führt, dass die Statistik der Jugendhilfe von Jugendamt zu Jugendamt sehr unterschiedlich ausgefüllt wird.*

*Im Hinblick auf bestellte Amtsvormundschaften oder Amtspflegschaften ist zu bemerken, dass der vollständige Sorgerechtsentzug (Personen- und Vermögenssorge) die Ausnahme darstellt. In der Regel (z.B. bei Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666a BGB) wird nur eine Pflegschaft mit unterschiedlichen Wirkungskreisen eingerichtet. So wird das Jugendamt z.B. Pfleger für das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Erziehungsrecht, für die Gesundheitsfürsorge, für den Umgang. Zum Vormund wird hingegen das Jugendamt bestellt, wenn das Ruhen der elterlichen Sorge nach den §§ 1673, 1674 festgestellt wird. Hier handelt es sich nicht um einen Sorgerechtsentzug, sondern um eine erforderliche Maßnahme, weil die Eltern wegen Tod oder Abwesenheit oder aufgrund schwerer Erkrankungen das Sorgerecht nicht ausüben dürfen (Beispiel: minderjährige unbegleitete Flüchtlinge). In der Jugendhilfestatistik werden einerseits die Bestandszahlen von gesetzlichen und bestellten Vormundschaften und Pflegschaften am Jahresende abgefragt, andererseits aber auch die im Berichtsjahr neu hinzukommenden Fälle nach einem teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzug.*

*Dabei wird lediglich die Gesamtzahl des Entzugs des Personensorgerechts abgefragt und des Weiteren in wie vielen Fällen nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Jugendamt übertragen wurden.*

*Aus der Jugendhilfestatistik können die Fragen nicht vollständig beantwortet werden. Andere Statistiken, die auf die gestellten Fragen differenziert Antwort geben könnten, sind in Hamburg weder gesetzlich noch aufgrund einer Dienstvorschrift vorgeschrieben.*

*Aus dem Jugendamtsprogramm PROJUGA lassen sich keine verbindlichen Statistiken ableiten.*

Vor diesem Hintergrund frage ich die Bezirksamtsleitung:

1. Warum hat die Bezirksamtsleitung in der Drucksache 19/105/09 auf Frage 32 geantwortet, dass der Entzug des Sorgerechts von alleinerziehenden Müttern statistisch nicht erfasst wird?

*Der Sorgerechtsentzug von allein erziehenden Müttern wird statistisch nicht erfasst.*

2. Nach welchen Kriterien werden im Bezirk Hamburg-Mitte Sorgerechtsentzüge statistisch erfasst und an die Sozialbehörde gemeldet?

*Das Bezirksamt Hamburg-Mitte meldet seine Zahlen nach den vorgegebenen Kriterien der Statistik für Kinder- und Jugendhilfe (§§ 98 ff SGB VIII).*

3. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2003 bis 2008 in Hamburg-Mitte der vollständige Entzug der elterlichen Sorge angeordnet?

*Aus der Statistik für Jugendhilfe wird die Frage wie folgt beantwortet:*

*Im Berichtsjahr Übertragung der Personensorge ganz oder teilweise auf das Jugendamt (Anzahl der Kinder und Jugendlichen).*

<i>2003</i>	<i>Zahlen liegen beim Statistischen Amt nicht mehr vor.</i>
<i>2004</i>	<i>52</i>
<i>2005</i>	<i>97</i>
<i>2006</i>	<i>113</i>
<i>2007</i>	<i>177</i>
<i>2008</i>	<i>218</i>

4. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2003 bis 2008 in Hamburg-Mitte der teilweise Entzug der elterlichen Sorge angeordnet?

*Hierzu können aus der Statistik keine Angaben gemacht werden.*

5. Welche Ursachen haben aus Sicht der Bezirksamtsleitung bzw. der Jugendamtsleitung zur erheblichen Zunahmen der Sorgerechtsentzüge in Hamburg-Mitte im Jahr 2008 geführt?

*Wesentliche Ursachen hierfür sind die Hamburger Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes. Die Personalverstärkung der sozialen Dienste und die Steigerung der Meldungen aufgrund erhöhter Sensibilität für Kindeswohlgefährdungen haben zu einer häufigeren Anrufung der Familiengerichte geführt. Außerdem spielt der Übergang von Wilhelmsburg nach Hamburg-Mitte eine Rolle.*